

Nummer 67

22. Dezember 2020

Jahrgang 47

Sonderausgabe

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 788 bis 794

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2, 10 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.12.2020 (Amtsblatt Nr. 65)

Artikel 1

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 15.12.2020 (Amtsblatt Nr. 65) wird wie folgt geändert:

I.

Hinter A. II. 1. g) wird folgende neue Ziff. 2 eingefügt:

2. In den unter Ziff. 1 a) bis g) genannten öffentlichen Außenbereichen gilt auch am 31.12.2020 ab 20:00 Uhr bis zum 01.01.2021 um 03:00 Uhr die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske).

Die bisherige Ziff. 2 wird zu Ziff.3 und die bisherige Ziff. 3 wird zu Ziff. 4.

II.

Hinter A. III. wird folgende neue Ziff. IV. eingefügt:

IV. Sonderregelungen für bestimmte Örtlichkeiten zum Jahreswechsel 2020/2021

1.

In Ergänzung zu § 10 Abs. 5 CoronaSchVO ist im Zeitraum von Donnerstag, 31.12. 2020 (Silvester), 00:00 Uhr bis Freitag, 01.01.2021 (Neujahr), 24:00 Uhr das Zünden und/oder Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1b des

Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengG) in den folgenden öffentlichen Außenbereichen, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, gekennzeichnet sind, untersagt:

- a) Hamborner Altmarkt
- b) Marktplatz Hochemmerich
- c) Platz um die Pauluskirche (Hochfeld)
- d) Kaiserberg
- e) Angerpark mit Heinrich-Hildebrand-Höhe mit Tiger & Turtle (Angerhausen)

2.

In den unter Ziff. 1 d) und e) angeführten Außenbereichen besteht außerdem die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) am 31.12.2020 ab 20:00 Uhr bis zum 01.01.2021 um 03:00 Uhr.

III.

B. wird wie folgt neu gefasst:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 10.01.2021 einschließlich.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

In den öffentlichen Bereichen, in denen bereits jetzt eine Maskenpflicht gilt, ist Silvester mit stärkerem Fußgängerverkehr zu rechnen, so dass es zu einer Unterschreitung des Mindestabstands kommen kann.

Bei den unter II. aufgeführten Örtlichkeiten handelt es sich um öffentliche Plätze, wo sich traditionell viele Personen in der Silvester-/Neujahrsnacht versammeln, um gemeinsam das Neue Jahr zu begrüßen und Feuerwerkskörper anzuzünden und/oder abzubrennen. Das Zünden und Abbrennen von Pyrotechnik stellt gemeinhin ein Gemeinschaftserlebnis sowie eine Attraktion

dar und zieht somit Personen, die Feuerwerk zünden/abbrennen wollen, sowie Schaulustige an. Im öffentlichen Raum besteht deshalb die Gefahr, dass es zur (spontanen) Bildung von Menschenansammlungen kommt, die sich am Zünden/Abbrennen von Feuerwerk beteiligen oder dies beobachten. Personen kommen sich beim Aufenthalt in den aufgeführten Bereichen – insbesondere an baulichen o.ä. Engstellen – ungewollt nahe, so dass regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist. Mit dem Verbot des Zündens- und Abbrennens der Feuerwerkskörper wird der Anreiz, sich in diesen Bereichen aufzuhalten, gemindert, so dass sich dort weniger Personen aufhalten werden.

Nach § 16 Absatz 2 CoronaSchVO sind in Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt, weitere Maßnahmen abzustimmen. Im Stadtgebiet von Duisburg ist das Ansteckungsgeschehen insgesamt unspezifisch und von unklaren Ansteckungswegen geprägt. Der Inzidenzwert liegt seit dem 27.10.2020 kontinuierlich über 200. Damit liegen die Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 CoronaSchVO vor. Außerdem sieht § 10 Abs. 5 CoronaSchVO vor, dass die zuständigen Behörden auf näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen die Verwendung von Pyrotechnik in der Silvesternacht untersagen können.

Die vorstehend getroffene Anordnung dient zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Das Zusammentreffen größerer Personengruppen muss begrenzt werden. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die vorstehend getroffene Anordnung ist zur Erreichung dieses Zweckes auch geeignet. Das Virus wird von Mensch zu Mensch

übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen-Infektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 beim Zusammentreffen vieler Personen.

Die vorstehend getroffene Anordnung ist zur Erreichung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Die vorstehend getroffenen Maßnahmen dienen zum einen der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus durch Tragen der Mund-Nase-Bedeckung und zum anderen der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsketten, indem sie durch das Zünd- und Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen zu einer Reduzierung des Zusammentreffens im öffentlichen Raum führt und damit eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode darstellt, die Kontaktzahlen zu reduzieren.

Die Maßnahme ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Die Stadt Duisburg reagiert mit dem Erlass der vorstehend getroffenen Anordnung auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen die Rechtsgüter auf Gesundheit und Leben der Bevölkerung.

Meine Anordnung stellt nach §§ 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung dar und soll einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist diese Anordnung die einzig wirksame Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Andere Maßnahmen führen nicht so kurzfristig zu dem angestrebten Ziel der Vermeidung von Erkrankungen und Todesfällen mit Covid-19.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

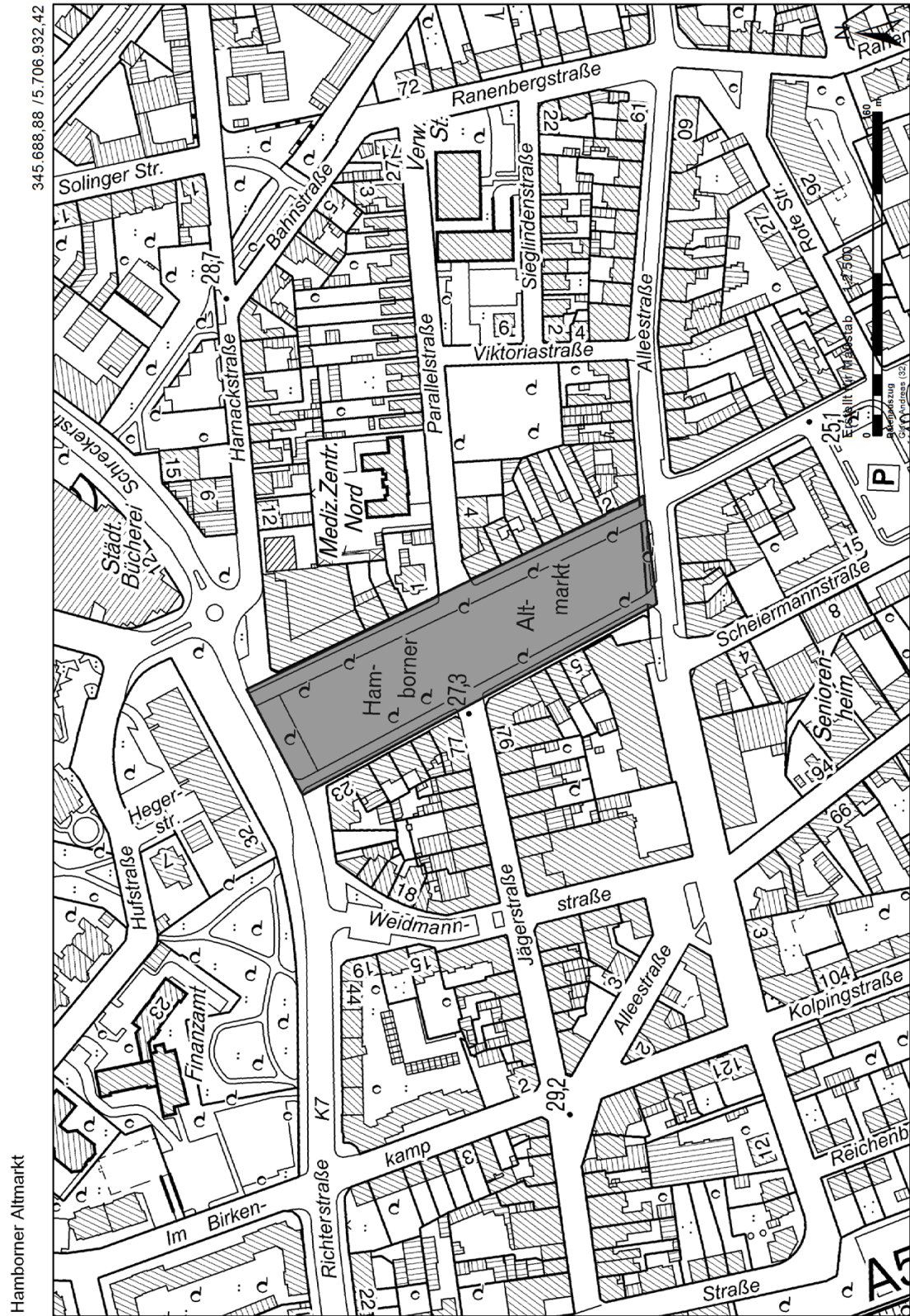
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 21. Dezember 2020

In Vertretung

Martin M u r r a c k
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Herr Stephan
Tel.-Nr.: 0203 283-9009



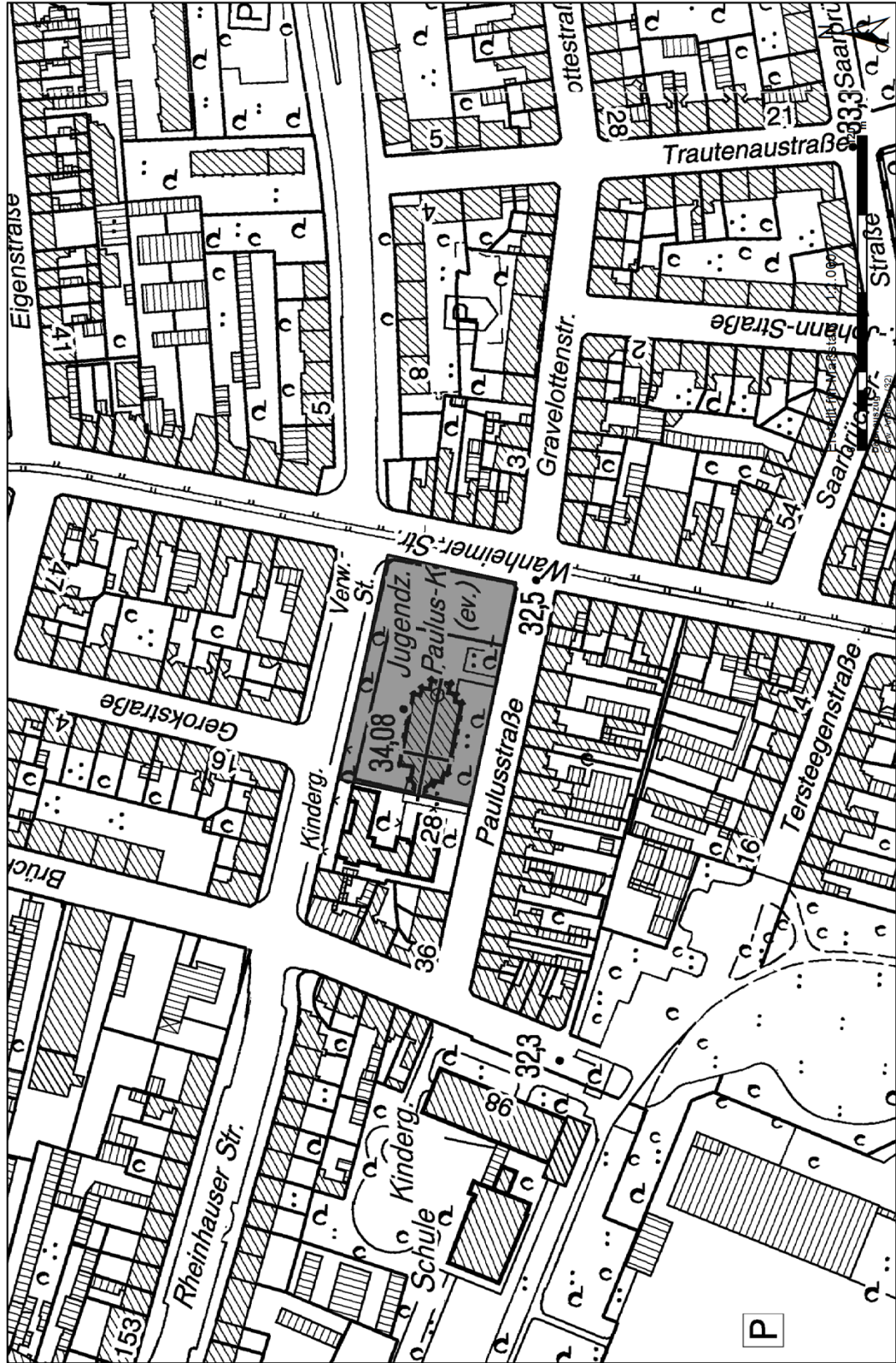
345.688.88 / 5.706.932.42

Hamborner Altmarkt

345.038.671 / 5.706.507.99

344.034.16 / 5.698.907.94

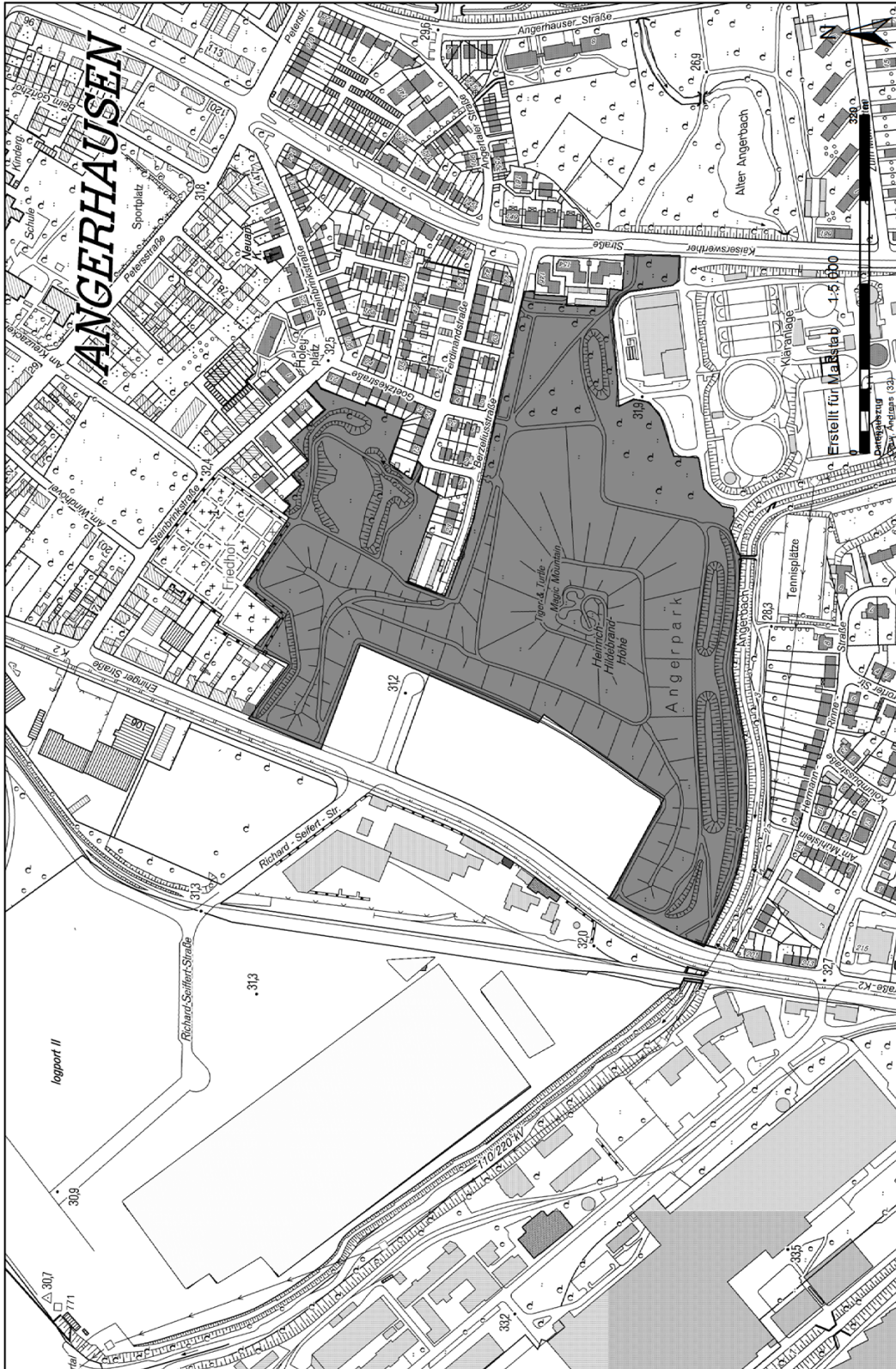
Platz vor der Pauluskirche



343.513.98 / 5.698.568.39

Tiger and Turtle

343.147.50 / 5.694.573.17



341.847.071 / 5.693.724.30

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper *Wältigend*
Schauspiel *gantisch*
Konzert *lich*
Ballett *astisch*

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de